

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

36. Jahrgang.

Nr. 2.

Donnerstag, den 3. Januar

1889.

### Maß- und Gewichtsrevision betr.

Das königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, im Laufe des künftigen Jahres eine allgemeine polizeiliche Revision der Maße und Gewichte, sowie der Waagen und Meßwerkzeuge anzuordnen.

Man unterläßt nicht, die Gewerbetreibenden hiervon schon jetzt zu benachrichtigen, um denselben die Möglichkeit zu bieten, ihre Maße, Gewichte u., soweit deren fortdauernde Zulässigkeit im Verkehr zweifelhaft erscheint, vor der Revision und zwar innerhalb der ersten drei Monate des künftigen Jahres zur amtlichen Prüfung zu bringen, da unmittelbar nach Ausführung einer allgemeinen Maß- und Gewichtsrevision die Mischstände mit Prüfung und Wiederaufnahme bereits im Verkehr gewesener Mischgegenstände derartig überhäuft werden, daß dieselben erst in längerer, zum Theil mit einer Hemmung des Gewerbebetriebes verbundenen Fristen zurückgegeben werden können und die bei der Revision vorgefundenen unrichtigen, unzulässigen oder ungestempelten Maße und Gewichte, sowie Waagen und Meßwerkzeuge nicht nur wegzunehmen, sondern auch die Inhaber derartiger vorschriftswidriger Mischgegenstände nach § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches zur Strafe zu ziehen sind.

Schwarzenberg, am 29. Dezember 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirsing.

E.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Carl Ernst Fiedler** eingetragene Grundstück, Haus mit Oekonomie und Garten, Nr. 56 des Brandcatasters, Nr. 61 des Flurbuchs Abtheilung A., Folium 48 des Grundbuchs für Eibenstock, geschätzt auf **16715 M.**, soll unter Wiederaufnahme und Fortsetzung des vorläufig eingestellten gewesenen Verfahrens an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist nunmehr

der 19. Februar 1889, Vormittags 10 Uhr

als anderweiter Versteigerungstermin, sowie

der 1. März 1889, Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verhängung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, bis zur Eröffnung von Geboten im anderweiten Versteigerungstermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 21. Dezember 1888.

Königliches Amtsgericht.

Besitze.

Grubbe, G. S.

### Bekanntmachung.

Die Hundsteuer in Eibenstock beträgt auch im Jahre 1889 wieder **10 Mark**,

ausgenommen die nur 6 M. betragende Steuer für je einen Kettenhund in den

in § 2 Abs. 3 des Hundsteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w.

Die Hundsteuer ist bis zum **31. Januar 1889** gegen Entnahme der Hundsteuermarken von den Hundebesitzern in der Stadtkasse pränumerando zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1889 schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen: Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gefängt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund drei Mark Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahre erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergehen; für einen steuerpflichtigen und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundsteuer bereits versteuerten Hund ist der durch den höheren Steuersatz hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzutragen; im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1,50 Mark eine neue Hundsteuermarken ausgeantwortet.

Es wird endlich noch betreffs der Anbringung der Steuermarken an den Halsbändern der Hunde auf die Bekanntmachung vom 23. November 1882 aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, das Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unnachlässiglich werden geahndet werden.

Eibenstock, am 29. Dezember 1888.

Der Stadtrath.

Röcher, Bürgermeister.

Bg.

### Bekanntmachung.

Die Expeditionen des unterzeichneten Stadtrathes werden, wie bisher, so auch fernerhin an den Sonnabenden bereits Nachmittags um 5 Uhr geschlossen.

Eibenstock, den 31. Dezember 1888.

Der Stadtrath.

Röcher, Bürgermeister.

Rl.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß vom 2. bis 16. Januar 1889 die Einschreibung der Binsen nur in denjenigen Sparcassen-Büchern erfolgen kann, in welchen während dieser Zeit Einlagen oder Abhebungen bewirkt werden und nach Ablauf dieser Frist erst diese Zuschreibung auch in den übrigen Sparcassen-Büchern vorgenommen werden wird.

Sparcassen-Verwaltung Eibenstock.

am 28. Dezember 1888.

Neujahrsgruß  
an die Parteigenossen im Lande vom Vorstände des  
national-liberalen Vereins für Sachsen.

Jeder Jahreswechsel ist eine Zeit guter Wünsche  
und guter Vorsätze!

Unsre Wünsche gelten vor Allem und über Alles  
dem theuren Vaterlande, dem weiteren wie dem engeren.

Möge jenes wie dieses fröhlich geheißen unter der  
weisen und starken Regierung der beiden in aufrichtiger  
Freundschaft unter sich verbundenen, erlauchten  
Fürsten, unseres erhabenen, jugendlich-kraftigen Kaisers  
Wilhelm II. und unsres geliebten Königs Albert!

Möge es auch ferner gelingen, den Frieden zu  
sichern, den Verkehr immer mehr zu heben, alle ge-  
sunden Kräfte des Volks, die geistigen wie die mate-  
riellen, in ruhigem, zeitgemäßem Fortschreiten zu ent-  
wickeln und zu beleben!

Für uns selbst und unsre Partei wünschen und  
erstreben wir nichts Anderes, als daß uns vergönnt  
sei, an diesem Gedeihen des Ganzen, an der Erfüllung  
der großen nationalen Aufgaben des deutschen Volks  
nach unsrem Theil erfolgreich mitzuarbeiten. Das  
ist unser Stolz, das ist unsre Freude! Besondere  
Zwecke, besondere Vortheile für uns als Partei sind  
uns fremd und mögen es immerfort bleiben!

Allein mit dem bloßen Wünschen ist es nicht ge-  
than. Auch damit nicht, daß wir etwa dächten: weil

unsre Geschicke in guter Hand liegen, könnten wir  
ruhig dieser Führung vertrauen und die Arme müßig  
kreuzen.

Wo ein Volk durch seine Verfassung zur wer-  
thätigen Theilnahme an der Regelung seiner öffent-  
lichen Angelegenheiten berufen ist, da ist es auch für  
die Gestaltung dieser Angelegenheiten mitverantwortlich.  
Wo jeder Einzelne das Recht hat, bei dieser  
Regelung mitzuwirken, da hat er auch die Pflicht, und  
eine heilige Pflicht, dieses Recht so auszuüben, daß  
das Ganze sich wohlbehalte.

Parteigenossen!

Kaum mehr als der Zeitraum eines Jahres,  
vielleicht nicht einmal so viel, trennt uns von den  
nächsten Reichstagswahlen! Der glänzende Sieg, den  
wir am 21. Februar 1887, gemeinsam mit den durch  
das Kartell uns verbündeten Parteien, erfochten haben,  
legt uns die dringende Verpflichtung auf, die Früchte  
dieses Sieges nicht wieder verloren gehen zu lassen.  
Die Behauptung jenes damaligen Sieges wird uns  
aber — täuschen wir uns darüber nicht! — von  
unsren Gegnern möglicherweise noch schwerer gemacht  
werden, als die Erringung desselben, denn die letzteren  
werden Alles daran setzen, das damals ihnen Ent-  
rissene zurückzuerobern.

Drei Dinge sind es, auf die wir bei diesem  
nächsten, jedenfalls heftigen Wahlkampfe unser Ab-  
sehen werden richten müssen:

1. Die strenge Festhaltung des Kar-  
tells. Darüber brauchen wir Nichts zu sagen.

2. Die richtige Wahl eines Candidaten.  
Im Allgemeinen steht ja zu wünschen und zu hoffen,  
daß die bisherigen Männer unsres Vertrauens in  
der Lage und entschlossen sein werden — selbst mit  
persönlichen Opfern! — auch für die nächste Wahl-  
periode wieder ein Mandat zu übernehmen. Denn es  
ist eine feststehende Erfahrung und liegt in der Natur  
der Sache, daß derjenige, der schon einmal das Ver-  
trauen einer Mehrheit der Wähler auf sich gelenkt und  
der dieses Vertrauen durch seine Haltung im Reichs-  
tage gerechtfertigt hat, leichter und sicherer, als ein  
neuer Candidat, wiederum ein Stimmenmehr auf sich  
vereiniget, — zumal wenn er nicht veräuert hat,  
während seiner Reichstagsthätigkeit immer in möglichst  
lebendigem Verkehr (persönlichem oder wenigstens  
schriftlichem) mit seinem Wahlkreise zu bleiben. Es  
kann aber doch vorkommen, daß diese Hoffnung auf  
Verbleiben des früheren Candidaten nicht zutrifft.  
In solchen Fällen muß es wieder genau so gehalten  
werden, wie bei den Wahlen von 1887, nämlich daß,  
unter Umständen selbst mit Absehen von dem strengen  
„Besitzstande“, nur darauf geachtet werde, welcher  
Candidat die meisten Aussichten hat, dem Gegner  
obzuzugewinnen. Wir müssen anerkennen, daß bei den  
Wahlen von 1887 unsre Kartellgenossen, die Con-  
servativen, in dieser Hinsicht mit dankenswerther